

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN DER BESTATTUNGSVORSORGE

Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der DONAU Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft abschließt.

Versicherter ist die Person, deren Leben versichert ist.

Bezugsberechtigter (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistung benannt ist.

Versicherer ist die DONAU Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft.

Die Wiener Verein Bestattungs- und Versicherungsservice Gesellschaft m.b.H. wird im folgenden kurz als WIENER VEREIN bezeichnet.

§ 1. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

1. Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluß eines Versicherungsvertrages.

Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos bedeutend sind.

2. An diesen Antrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag der ärztlichen Untersuchung; findet eine solche nicht statt, mit dem Tag der Antragstellung.

3. Vertragsgrundlagen sind die Versicherungsurkunde, der vereinbarte Tarif und die Versicherungsbedingungen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Konsumentenschutzgesetzes.

§ 2. Welche Leistungen können versichert werden?

Im Rahmen der Bestattungsvorsorge können folgende Leistungen versichert werden:

1. In der Bestattungskostenversicherung werden die Kosten der Bestattung bis zu der in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungssumme, die Kosten der Überführung bis zum Fünffachen dieser Versicherungssumme und die Serviceleistungen des WIENER VEREIN im Zusammenhang mit der Bestattung versichert.

2. Die Barzuschußversicherung leistet im Ablebensfall den in der Polizze angegebenen Barzuschuß.

3. Die Versicherungssumme der Grabpflegeversicherung gelangt im Ablebensfall zur Auszahlung. Bei Auszahlung an den WIENER VEREIN als Bezugsberechtigten erfolgt die Grabpflege auf Veranlassung und Kosten des WIENER VEREIN.

§ 3. Welche Überführungskosten sind im Rahmen der Bestattungskostenversicherung versichert?

1. Die Kosten der Überführung aus allen Teilen der Welt an den Wohnort des Versicherten in Österreich sind bis zur fünffachen Versicherungssumme der Bestattungskostenversicherung versichert. Bei Wechsel des Wohnortes wegen Pflegebedürftigkeit sind auch die Kosten der Überführung an den früheren Wohnort gedeckt.

2. Unter den Überführungskosten sind die bei der Bestattung anfallenden Mehrkosten einschließlich der amtlichen Gebühren zu verstehen, die daraus erwachsen, daß der Sterbeort nicht der Ort der Bestattung ist. Bei Feuerbestattung fallen unter die Überführungskosten auch die Kosten des Transportes zu der dem Sterbeort nächstgelegenen Feuerhalle.

3. Voraussetzung für die Deckung der Überführungskosten ist die Veranlassung der Überführung durch den WIENER VEREIN. Ist dies

nicht der Fall, so werden die nachgewiesenen Überführungskosten bis zur Höhe jener Kosten ersetzt, die bei Veranlassung der Überführung durch den WIENER VEREIN angefallen wären.

§ 4. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungsurkunde bestätigen und Sie die erste oder einmalige Prämie bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

2. Ihre Versicherung ist mit vorläufigem Sofortschutz ausgestattet.

Der vorläufige Sofortschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragten Summen, höchstens auf ÖS 100.000,—, auch wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben desselben Versicherten beantragt sind.

Der vorläufige Sofortschutz gilt,

- wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist, nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht
- und die Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse (§§ 9, 10 und 11) vorsehen.

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit Eingang Ihres Antrages bei der DONAU, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn.

Der vorläufige Sofortschutz endet mit Zustellung der Versicherungsurkunde, wenn wir Ihren Antrag ablehnen oder den vorläufigen Sofortschutz als beendet erklären, spätestens jedoch sechs Wochen nach Antragstellung.

Für den vorläufigen Sofortschutz berechnen wir keine gesonderte Prämie. Wenn wir aufgrund des vorläufigen Sofortschutzes leisten, verrechnen wir die erste Monatsprämie bzw. einmalige Prämie.

§ 5. Wie berechnet sich Ihre Prämie?

Die Prämie richtet sich nach dem Tarif und dem Alter des Versicherten. Das Alter ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginnes und dem Geburtsjahr. Bei erhöhtem Risiko können Zusatzprämien oder besondere Bedingungen vereinbart werden.

§ 6. Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?

1. Die Prämien sind Monats- oder einmalige Prämien, die für uns kostenfrei zu bezahlen sind.

2. Sie können die Prämien nach Vereinbarung auch jährlich, halb- oder vierteljährlich bezahlen. In diesem Fall werden wir Ihnen einen Prämienrabatt gewähren. Im Versicherungsfall und bei Kündigung des Vertrages werden die zuviel bezahlten Prämien rückerstattet.

3. Die erste oder eine einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungsurkunde, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig. Sie ist unverzüglich zu bezahlen.

Folgeprämien sind innerhalb zweier Wochen, bei jährlicher, halb- oder vierteljährlicher Prämienzahlung innerhalb eines Monats, jeweils ab dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Fälligkeitstag, zu bezahlen.

Haben Sie eine Versicherung gegen Einmalprämie abgeschlossen, die jedoch in 12 Raten bezahlt wird, so gelten diese Raten im Sinne der Versicherungsbedingungen als Monatsprämien.

4. Eine Stundung der Prämien ist mit uns schriftlich zu vereinbaren.

§ 7 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig bezahlen?

1. Erste oder einmalige Prämie:

Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei. Wir können außerdem vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir die erste oder eine einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von ihnen zu bezahlen.

2. Folgeprämie:

Wenn Sie eine Folgeprämie oder eine Gebühr (gemäß § 19) nicht rechtzeitig bezahlen, so erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von vier Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der Frist kündigen. Dadurch entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Darauf werden wir in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. In diesem Fall entfällt insbesondere die Deckung der Überführungskosten und das Recht auf die Inanspruchnahme der Serviceleistungen des WIENER VEREIN.

§ 8. Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

1. Sie können Ihren Vertrag schriftlich ganz oder teilweise kündigen:
 - jederzeit auf den Schluß des laufenden Versicherungsjahres
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist auf den Monatsschluß, frühestens jedoch auf den Schluß des ersten Versicherungsjahres.
2. Sobald tariflich ein Rückkaufwert vorhanden ist, können Sie den Vertrag entweder prämienfrei stellen oder die Auszahlung eines Rückkaufwertes verlangen.
3. Die nach einer Teilkündigung verbleibende prämienpflichtige Summe darf ÖS 10.000,— nicht unterschreiten.
4. Der Rückkaufwert entspricht nicht der Summe der bezahlten Prämien. Er errechnet sich wegen des gebotenen Versicherungsschutzes und der angefallenen Kosten nach den tariflichen Grundsätzen.
5. Bei Kündigung entfällt die Deckung der Überführungskosten und das Recht auf Inanspruchnahme der Serviceleistungen des WIENER VEREIN.

§ 9. Welche Bedeutung haben Ihre Antworten auf unsere Antragsfragen?

1. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, daß Sie alle mit dem Antrag verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
2. Wenn das Leben eines anderen versichert oder mitversichert werden soll, ist auch dieser für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung verantwortlich.
3. Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb der ersten 3 Jahre seit Abschluß, letzter Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages vom Vertrag zurücktreten; bei Ableben während der ersten 3 Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist.

Wir werden den Rücktritt innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären.

Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn

- wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten, oder
- der verschwiegene Umstand keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte.

4. Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag anfechten.

5. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, bezahlen wir den tariflichen Rückkaufwert.

§ 10. Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt oder von einer nuklearen Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen jedenfalls die tarifliche Deckungsrückstellung. Darüber hinaus bestimmt die Versicherungsaufsichtsbehörde Art und Umfang der Leistung.
2. Die tarifliche Deckungsrückstellung bezahlen wir auch bei Ableben infolge Teilnahme
 - an sonstigen kriegerischen Handlungen oder
 - an Aufruhr, Aufstand oder Unruhen auf seiten der Unruhestifter.
3. Ohne besondere Vereinbarung bezahlen wir nur die tarifliche Deckungsrückstellung, wenn das Ableben
 - a) in Ausübung einer Tätigkeit als Sonderpilot (z.B. Drachenfieger, Ballonfahrer, Paragleiter, Fallschirmspringer), Hubschrauberpilot oder Militärpilot
 - b) in Ausübung einer gefährlichen Sportart (z.B. Extremklettern, Tiefseetauchen)
 - c) infolge Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeug erfolgt.
4. Wird aus einem der oben angeführten Gründe nur die tarifliche Deckungsrückstellung bezahlt, so entfällt die Deckung der Überführungskosten und das Recht auf die Inanspruchnahme der Serviceleistungen des WIENER VEREIN.

§ 11. Was gilt bei Selbstmord?

1. Bei Selbstmord des Versicherten nach Ablauf von drei Jahren seit Abschluß, Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages besteht voller Versicherungsschutz. Vor Ablauf dieser Frist bezahlen wir die tarifliche Deckungsrückstellung. Wird uns nachgewiesen, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht voller Versicherungsschutz.
2. Wird bei Selbstmord nur die tarifliche Deckungsrückstellung bezahlt, so entfällt die Deckung der Überführungskosten und das Recht auf Inanspruchnahme der Serviceleistungen des WIENER VEREIN.

§ 12. Wann verwandelt sich die Versicherungsleistung der Bestattungskostenversicherung in eine Bargeldleistung?

Die durch die Bestattungskostenversicherung gewährte Deckung der Überführungskosten und das Recht auf die Inanspruchnahme der Serviceleistungen des WIENER VEREIN entfallen, wenn die Versicherungssumme der Bestattungskostenversicherung geringer ist als die Hälfte der jeweiligen behördlich festgesetzten gewöhnlichen Beerdigungskosten gemäß § 159 VersVG. Als Versicherungssumme gilt die durch bereits gutgeschriebene Gewinnanteile gemäß den Besonderen Versicherungsbedingungen für die Gewinnbeteiligung der Bestattungsvorsorge erhöhte Versicherungssumme.

§ 13. Was ist bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung zu beachten?

1. Leistungen aus dem Vertrag bezahlen wir gegen Übernahme der Versicherungsurkunde.
2. Im Todesfall des Versicherten ist uns auch eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen.

§ 14. Wo und wie ist die fällige Versicherungsleistung zu erbringen?

1. Erfüllungsort für die Leistung ist die Generaldirektion der DONAU.
2. Überweisungen der Leistungen an den Bezugsberechtigten erfolgen auf seine Kosten.
3. Die fällig gewordene Versicherungsleistung werden wir nach Einlangen aller für die Auszahlung nötigen Unterlagen unverzüglich auszahlen. Die Leistung aus der Bestattungskosterversicherung wird jedoch frühestens fällig, sobald auf Grund der örtlichen Verhältnisse die Bestattung erfolgen kann.

§ 15. Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?

1. Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei der DONAU eingelangt sind.
2. Alle Erklärungen, die wir abgeben, sind ebenfalls nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Ihnen gegenüber abgegebene Erklärungen werden wirksam, wenn sie an Ihrer uns bekanntgegebenen Adresse bei Ihrer Anwesenheit zugegangen wären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen. Andernfalls richten wir unsere Erklärungen an Ihre letzte bekannte Adresse.
3. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.
4. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber rechtswirksam erklären.

§ 16. Wer erhält die Versicherungsleistung?

1. Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern.

2. Sie können auch bestimmen, daß der Bezugsberechtigte das Recht auf künftige Leistung unwiderruflich und somit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

3. Ist der Überbringer (Inhaber) der Versicherungsurkunde anspruchsberechtigt, so können wir verlangen, daß er uns seine Berechtigung nachweist.

4. In der Bestattungskosten- und Grabpflegeversicherung gilt der Bezugsberechtigte auch als berechtigt, Durchführungen im Rahmen der vertraglichen Ansprüche zu veranlassen, soweit Sie keine anderen schriftlichen Verfügungen getroffen haben.

§ 17. Was gilt bei einer Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung?

1. Im allgemeinen sind Sie der Verfügungsberechtigte. Sie können Ihren Vertrag vinkulieren, verpfänden oder abtreten.
2. Eine Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird.

§ 18. Was ist bei Verlust der Versicherungsurkunde zu tun?

Wenn Sie den Verlust der Versicherungsurkunde schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatz-Versicherungsurkunde ausstellen.

Wir können verlangen, daß eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Versicherungsurkunde gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 19. Welche Gebühren werden wir berechnen?

Wir werden nur gesetzlich vorgeschriebene Abgaben, Portospesen und vereinbarte Gebühren verrechnen.

§ 20. Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?

Ansprüche aus dem Vertrag können innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

§ 21. Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?

Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie nach Maßgabe der Besonderen Versicherungsbedingungen für die Gewinnbeteiligung der Bestattungsvorsorge an den von uns erzielten Überschüssen teil.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWINNBETEILIGUNG DER BESTATTUNGSVORSORGE (Ergänzung zum § 21 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bestattungsvorsorge)

§ 1. Allgemeines

Am Ende des Geschäftsjahres wird jährlich der Gewinn festgelegt, und zwar nach Grundsätzen, die gegenüber der Aufsichtsbehörde festgelegt und von dieser genehmigt worden sind. Von diesem berechneten Gewinn werden mindestens 85 % an die Gewinnrücklagen der Versicherungsnehmer überwiesen.

Der Gewinnanteil dient der Erhöhung der Versicherungsleistung aus Ihrem Versicherungsvertrag. Die fälligen Gewinnanteile werden als Einmalprämie für eine Gewinn-Zusatzversicherung verwendet, deren Versicherungsleistung gleichzeitig mit der Leistung aus der Stammversicherung fällig wird. Für diese Gewinn-Zusatzversicherung geltend die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Stammversicherung.

Haben Sie eine Bestattungskostenversicherung mit eingeschlossener Barzuschußversicherung abgeschlossen, so wird der auf die Barzuschußversicherung entfallende Gewinnanteil dazu verwendet, die Leistung aus der Bestattungskostenversicherung zu erhöhen.

§ 2. Woher stammt der Gewinnanteil?

Die Gewinnanteile der einzelnen Versicherungen bestehen aus dem Zinsgewinnanteil und dem Zusatzgewinnanteil.

- Der Zinsgewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an dem durch Veranlagung der Deckungsmittel zu einem höheren als dem Rechnungszinsfuß erzielten Mehrertrag.
- Der Zusatzgewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an den sonstigen Überschubquellen, insbesondere an der Sterblichkeit.

Zinsgewinnanteile werden bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages zugewiesen. Zusatzgewinnanteile erhalten nur Versicherungsverträge gegen laufende Prämienzahlung und nur bis zu jenem Stichtag, bis zu dem auch Prämien laufend entrichtet wurden.

§ 3. Woran wird der Gewinnanteil bemessen?

- Der Zinsgewinnanteil wird in Promille der hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Deckungsrückstellung der Stammversicherung und der bereits erworbenen Gewinnzusatzversicherungen am Beginn der Versicherungsjahre bemessen.
- Der Zusatzgewinnanteil wird in Prozent der geschäftsplanmäßigen Risikoprämie – ohne Berücksichtigung allfälliger Zusatzversicherungen – bemessen.

§ 4 Wann beginnt die Gewinnbeteiligung?

Die Gutschrift der Gewinnanteile erfolgt jeweils am Ende eines jeden Versicherungsjahres.

Erstmalig:

- bei Versicherungen gegen Einmalprämie, auch wenn diese in 12 Raten bezahlt wird, am Ende des zweiten Versicherungsjahres
- bei Versicherungen mit einer Prämienzahlungsdauer bis zu zehn Jahren am Ende des zweiten Versicherungsjahres und bei Versicherungen mit einer Prämienzahlungsdauer von mehr als zehn Jahren am Ende des dritten Versicherungsjahres.

§ 5. Besonderheiten

Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht.

Eine Abänderung dieser Bedingungen für die Gewinnbeteiligung kann nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen, Versicherungsaufsichtsbehörde vorgenommen werden.